

HVBG-Info 23/1999 vom 02.07.1999, S. 2112 - 2116, DOK 124:200/001

Kein UV-Schutz für einen DDR-Oberliga-Fußballspieler - Beschluss des LSG Niedersachsen vom 22.04.1999 - L 3 U 225/98

- 1. Ein Unfall, den ein Sportler beim Fußballspiel in der DDR-Oberliga erlitt, stand nicht in einem inneren Zusammenhang mit seiner Beschäftigung in einem Volkseigenen Betrieb.
- 2. Zwischen einem Verein der DDR-Fußball-Oberliga und seinen Spielern bestand kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 539 Abs. 1 Ziffer 1 RVO.
- 3. Fußballspieler in der DDR-Oberliga wurden in Ausübung des Fußballsports nicht "wie ein Beschäftigter" im Sinne des § 539 Abs. 2 RVO tätig.